

Geschäftsverzeichnisnr. 5633

Entscheid Nr. 26/2014
vom 6. Februar 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 « zur Einführung einer Sozialversicherung für Selbständige bei Konkurs und für ihnen gleichgestellte Personen in Anwendung der Artikel 29 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », bestätigt durch das Gesetz vom 13. Juni 1997, gestellt vom Arbeitsgericht Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels, dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. April 2013 in Sachen Damien Mink gegen die VoG « Partena - Assurances sociales pour indépendants », dessen Ausfertigung am 3. Mai 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt der königliche Erlass vom 18. November 1996 zur Einführung einer Sozialversicherung für Selbständige bei Konkurs, bestätigt durch das Gesetz vom 13. Juni 1997, insbesondere in seinem Artikel 4, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Anrecht auf die in seinem Artikel 7 vorgesehene finanzielle Leistung, die der Mindestpension für Selbständige entspricht, von der Bedingung abhängig macht, dass der Selbständige, gegen den der Konkurs eröffnet worden ist, kein einziges Ersatzeinkommen beanspruchen kann, und demzufolge, indem er ihm die genannte Leistung ohne weiteres entzieht, ohne dass überprüft wird, ob das Ersatzeinkommen, das er beanspruchen kann, mindestens dem in Artikel 7 bestimmten Mindestbetrag entspricht, und ohne festzulegen, dass die Differenz gewährt wird, wenn das Einkommen unter diesem Mindestbetrag liegt, im Vergleich zum Selbständigen, gegen den der Konkurs eröffnet worden ist und dem der Erhalt einer finanziellen Mindestleistung gewährleistet wird, die weitaus höher liegt als das Ersatzeinkommen, das er beanspruchen könnte, wenn er ein Anrecht auf Arbeitslosengeld hätte? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Befragt wird der Gerichtshof zu Artikel 4 § 2 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 « zur Einführung einer Sozialversicherung für Selbständige bei Konkurs und für ihnen gleichgestellte Personen in Anwendung der Artikel 29 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », bestätigt durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der Königlichen Erlasse in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », mit dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen in Konkurs geratene Selbständige, sowie Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder und aktive Gesellschafter einer Handelsgesellschaft, über die der

Konkurs eröffnet wurde, Anspruch auf die in Artikel 7 desselben Erlasses vorgesehene finanzielle Leistung erheben können.

B.1.2. Der vorerwähnte Artikel 4 § 2 bestimmte in der Fassung, die auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache Anwendung findet:

« Die in Artikel 7 vorgesehene Leistung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. die in § 1 Nrn. 1, 2 und 5 vorgesehenen Bedingungen erfüllen;
2. keine Berufstätigkeit ausüben oder keinen Anspruch auf ein Ersatzeinkommen haben ab dem ersten Werktag nach demjenigen, an dem das Konkurseröffnungsurteil verkündet wurde ».

Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 16. Januar 2013 zur Abänderung des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 18. November 1996 abgeändert worden. Diese Abänderung hat keine Folgen für den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage.

B.1.3. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft insbesondere Nr. 2 dieser Bestimmung, nämlich die Bedingung, keine Berufstätigkeit auszuüben und keinen Anspruch auf Ersatzeinkommen zu haben, um die in Artikel 7 desselben Erlasses vorgesehene finanzielle Leistung zu erhalten.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.2. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 4 § 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern diese Bestimmung dadurch, dass sie in Konkurs geratene Selbständige, die Anspruch auf ein Ersatzeinkommen erheben könnten, von dem Vorteil der in Artikel 7 desselben Erlasses vorgesehenen finanziellen Leistung ausschließt, ohne vorzusehen, dass die Selbständigen in dem Fall, dass die betreffenden Ersatzeinkommen niedriger seien als die betreffende Leistung, Anspruch auf den Unterschied zwischen den beiden Beträgen hätten, eine Diskriminierung zwischen in Konkurs geratene Selbständige einführe, je nachdem, ob sie Anspruch auf ein Ersatzeinkommen hätten oder nicht. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan führt nämlich an, dass der Betrag des Ersatzeinkommens in gewissen Fällen deutlich niedriger sei als der Betrag der in Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 vorgesehenen finanziellen Leistung.

B.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat vorbringt, sind die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Selbständigen ausreichend miteinander

vergleichbar, da es sich in beiden Fällen um Selbständige handelt, über die der Konkurs eröffnet wurde und die folglich Anspruch auf den Erhalt der finanziellen Leistung für in Konkurs geratene Selbständige erheben könnten.

B.4. Der fragliche königliche Erlass vom 18. November 1996, der durch das vorerwähnte Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde, ist auf den Willen des Gesetzgebers zurückzuführen, « aktiv an der Stärkung der Effizienz des Sozialstatuts der Selbständigen zu arbeiten », indem ein Schutz gegen ihre spezifischen Risiken eingeführt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 925/6, S. 5).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Januar 2002 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 zur Einführung einer Sozialversicherung für Selbständige bei Konkurs und für ihnen gleichgestellte Personen in Anwendung der Artikel 29 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » heißt es, « die Sozialversicherung im Konkursfall wurde eingeführt, um der katastrophalen Soziallage, in der sich in Konkurs geratene Selbständige befinden können, abzuhelpen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1338/001, S. 4). Insbesondere verlängert dieses Gesetz die ursprünglich auf zwei Monate begrenzte Dauer der finanziellen Leistung, die in Konkurs geratene Selbständige erhalten können, auf sechs Monate, « um dem Selbständigen eine längere Zeit zu gewähren, damit er sein Berufsleben neu organisieren kann » (ebenda).

Durch Artikel 53 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 hebt der Gesetzgeber den Betrag der Leistung auf die Höhe der Mindestpension für Selbständige an und verlängert er die Höchstdauer, in der sie gewährt wird, auf zwölf Monate. Diese Maßnahme ist « Bestandteil der Armutsbekämpfung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3058/001, S. 15).

Das Gesetz vom 24. Juli 2008 ändert im Übrigen Artikel 5 Absatz 4 desselben Erlasses ab, um die Möglichkeiten von Missbrauch, die durch die vorherige Fassung dieses Textes entstanden waren, auszuschließen, insbesondere um « den gleichzeitigen Bezug der im Rahmen dieser Versicherung gewährten finanziellen Leistung und eines Berufs- oder Ersatzeinkommens zu verhindern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-1200/001, S. 65).

B.5. Die monatliche finanzielle Leistung, die während höchstens zwölf Monaten den in Konkurs geratenen Selbständigen sowie den Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern und aktiven Gesellschaftern einer in Konkurs geratenen Handelsgesellschaft gewährt wurde in Anwendung von Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996, stellt eine

Maßnahme zum zeitweiligen Schutz dieser Personen dar, damit sie sich neu organisieren können, um wieder Einkünfte zu erwerben.

B.6. Angesichts dieser Zielsetzung ist es nicht unvernünftig, die in Konkurs geratenen Selbständigen, die Anspruch auf ein Ersatzeinkommen in einem anderen System erheben können, das es ihnen ebenfalls ermöglicht, ihren Lebensunterhalt zu sichern und sich neu zu organisieren, vom Vorteil dieser Leistung auszuschließen.

B.7. Außerdem kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, den Betrag des Ersatzeinkommens, auf das der Betreffende Anspruch hat, nicht berücksichtigt zu haben, und keine Maßnahme vorgesehen zu haben, um das Ersatzeinkommen zu ergänzen, wenn es niedriger ist als der Betrag der finanziellen Leistung für die in Konkurs geratenen Selbständigen. Die monatliche finanzielle Leistung zugunsten von Selbständigen ist nämlich zeitlich begrenzt, was nicht notwendigerweise der Fall ist für das Ersatzeinkommen. Dieser Unterschied in der Dauer der Gewährung der Leistung verhindert es in den meisten Fällen, die Beträge, die in Konkurs geratene Selbständige tatsächlich erhalten, genau zu berechnen, je nachdem, ob sie ein Ersatzeinkommen oder die in Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 vorgesehene monatliche finanzielle Leistung erhalten.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 2 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 « zur Einführung einer Sozialversicherung für Selbständige bei Konkurs und für ihnen gleichgestellte Personen in Anwendung der Artikel 29 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », bestätigt durch das Gesetz vom 13. Juni 1997, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Februar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels